

Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Rösrath

1. Änderung vom 05.07.2010 zu Punkt 11, Abs. 2

Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Rösrath

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die §§ 22 bis 24 SGB VIII und die §§ 43 und 90 SGB VIII sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz, KiBiz), Viertes Ausführungsgesetz NW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städt. Richtlinien.
- (3) Die Tagespflege soll wie die Tageseinrichtungen für Kinder die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Tagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2. Leistungen der Stadt Rösrath

- (1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Tagespflegepersonen, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson. Diese werden durch die Familienzentren der Stadt Rösrath auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen durchgeführt. Qualifizierungsangebote erfolgen durch freie Träger nach den Grundlagen des Deutschen Jugendinstituts, DJI.
- (2) Die Überprüfung von Tagespflegepersonen und die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch das Jugendamt.
- (3) Das Jugendamt fördert Kindertagespflegen ab einem Bedarf in der Regel von wöchentlich 15 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.
- (4) Die Stadt Rösrath gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen und erhebt Beiträge von den Eltern.

3. Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen und die formalen Voraussetzungen (siehe Absatz 2, 3 + 4) erfüllt sind. Die Geeignetheit stellt das Jugendamt durch, persönliches Gespräch und Vorliegen der erforderlichen Unterlagen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis im Austausch und Kooperation mit dem Familienzentrum fest.

(2) Persönliche Voraussetzungen

Die Tagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.

- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Eltern.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Sie kooperiert mit den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt.

(3) Formale Voraussetzungen

Die Tagespflegeperson legt eine Qualifizierungszertifizierung gem. DJI vor und ist grundsätzlich bereit weitere Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie nimmt an Informations- und Eignungsgesprächen teil und lässt Hausbesuche zu.

Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht, dass sie

- frei von ansteckenden Krankheiten sind,
- keine Suchtprobleme (z.B. Alkohol, Drogen, Spiel- oder PC-Sucht) bekannt sind
- der allgemeine physische und psychische Gesundheitszustand gut ist
- und dass aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Vermittlung eines Tagespflegekindes an die Patientin/ den Patienten bestehen.

Sie stimmt der Anforderung eines behördlichen Führungszeugnisses für sich und allen übrigen volljährigen Haushaltsmitgliedern zu.

(4) Rahmenbedingungen der Tagespflegestelle

Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe. Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht. Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen, am Haus oder in der Nachbarschaft. Sicherheitsaspekte werden beachtet. Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.

4. Qualifizierung der Tagespflegeperson

(1) Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen erfolgt durch qualifizierte Träger. Sie umfasst drei Bausteine:

- den Grundqualifizierungskurs mit Zertifikat gem. DJI im Umfang von min. 80 Stunden,
- Aufbaulehrgänge von min. 80 Stunden,
- Organisierter Erfahrungsaustausch z.B. im Rahmen eines Tagesmüttertreffs.

- (2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Grundqualifizierung und des Aufbaulehrgangs. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Tagespflegeperson – die Vermittlung von Kindern auch nach Abschluss der Grundqualifizierung erfolgen. In diesen Fällen wird eine befristete Erlaubnis eingegrenzt für die bestehenden Tagespflegekinder bis zum Erhalt der Gesamtqualifizierung erteilt.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen sowie Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wird die Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII durch das Jugendamt erteilt.

5. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

- (1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter Ziffer 11 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Tagespflege zu beachten.

Kindertagespflege beginnt bei einem Betreuungsbedarf von 15 Wochenstunden und einer absehbaren Mindestbetreuungsdauer von 3 Monaten.

6. Eingewöhnungszeit

Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt ist.

7. Mitteilungspflichten

Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Tagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der Betreuungszeit,
- Wohnungswechsel,
- Abwesenheit des Kindes von mehr als vier Wochen
- Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson jeweils eigenständig.

8. Tagespflegegeld

- (1) Das Tagespflegegeld setzt sich zusammen aus der pauschalen Erstattung von Sachleistungen und der pauschalen Anerkennung der Förderleistung. Die Höhe des monatlichen Tagespflegeentgeltes ergibt sich aus der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle. Das monatliche Tagespflegegeld wird in Stufen für eine wöchentliche Tagespflegeleistung bis einschließlich 25, 35 und 45 Stunden berechnet. Die Berechnung erfolgt für Tagespflegekinder im Alter von unter 2 Jahren und über 2 Jahren gesondert.

Es wird davon ausgegangen, dass die täglichen Betreuungszeiten in der Regel an fünf Tagen in der Woche geleistet werden.

Für die Ermittlung der Höhe des Tagespflegegeldes ist es unerheblich, ob das Kind im Haushalt der Tagesmutter, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen betreut wird.

Wenn die wöchentlichen Betreuungszeiten, z.B. wegen der Arbeitszeiten der Eltern, stark differieren, wird die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit zugrunde gelegt (für die Berechnung des Tagespflegegeldes und der Elternbeiträge).

Bei Fehlzeiten der Kinder oder Erholungsurlaub der Tagesmutter während des Tagespflegeverhältnisses wird das Pflegegeld bis zu vier Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson bis zu einer Woche wird das Tagespflegegeld ebenfalls weitergezahlt.

Mit dem Tagespflegegeld sind geringfügige Abweichungen der Betreuungszeit abgegolten, weiterhin auch evtl. Fahrtkosten (der Eltern, um das Kind zur Pflegefamilie zu bringen, oder der Tagesmutter, wenn sie das Kind im elterlichen Haushalt betreut) oder gelegentliche Übernachtungen des Kindes in der Pflegefamilie.

Betreuungszeiten, die weit über 45 Stunden hinausgehen, werden im Einzelfall geregelt.

- (2) Soweit im Einzelfall (zum Beispiel bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gezahlt werden.
- (3) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden zur Hälfte erstattet soweit keine Versicherung über den Ehepartner möglich und gegeben ist bzw. die Höhe des bereinigten Einkommens aus der Tagespflege den Betrag für die Krankenversicherungspflicht von derzeit 360,00 € monatlich überschreitet. Es werden die Krankenkassenbeiträge berücksichtigt die sich aufgrund des bereinigten Einkommens der Tagespflege ergeben.
- (4) Zusätzlich wird die Erstattung von nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung gewährt.
- (5) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (max. der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegegeld) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.
- (6) Die Höhe des Tagespflegegeldes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden (gestaffelt ab 15 Stunden).
- (7) Wird Tagespflegegeld nach Abschluss der Grundqualifizierung jedoch noch nicht vorliegender Gesamtqualifizierung geleistet verringert sich das Entgelt um 15%.
- (8) Bei verwandtschaftlichen Betreuungsverhältnissen, denen eine Unterhaltspflicht zu Grunde liegt, wird kein Tagespflegegeld gezahlt. Über Ausnahmen und die Höhe des zu gewährenden Tagespflegegeldes wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entschieden.

9. Voraussetzungen für die Gewährung von Tagespflege

- (1) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Rösrath haben. Die Tagespflege wird höchstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt.
- (2) Eine Förderung der Kindertagespflege wird bewilligt, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Dieser Grundsatz gilt analog, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen. Wenn der Elternbeitrag für die Tagespflege höher ausfällt als das zu zahlende Tagespflegegeld, ist die Übernahme des Tagespflegegeldes abzulehnen. Es wird davon ausgegangen, dass Eltern mit höherem Einkommen für die Finanzierung der Tagespflege selbst aufkommen können.
- (3) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Sorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen. Falls Sie dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Tagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Tagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel vier Wochen vor Beginn der Tagespflege gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form, und legt die Tagespflegestelle und den Umfang der Betreuungszeit fest. Das Tagespflegeverhältnis sollte vier Wochen vor dem beabsichtigten Ablauf zum Monatsende von den Erziehungsberechtigten / der Tagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin gekündigt werden. Das Jugendamt ist davon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11. Elternbeitrag für die Kindertagespflege

- (1) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag wird in Anlehnung an § 23 Kinderbildungsgesetz, KiBiz bzw. der Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und die Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gemäß der in Anlage 2 dargestellten Tabelle erhoben. Er richtet sich nach den Betreuungsstunden, dem Alter des Kindes (Kinder unter 2 Jahren, Kinder ab 2 Jahren) und dem Einkommen der Eltern.
- (2) Besucht mehr als ein Kind aus dem Haushalt der Eltern / des Elternteils gleichzeitig eine Tageseinrichtung, eine Offene Ganztagschule oder eine Tagespflegestelle, so ist für das zweite Kind ein Beitrag in Höhe von 50% des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu entrichten. Für jedes weitere Kind ist kein Beitrag zu entrichten. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII).

12. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.

Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2009 die vorgenannten Richtlinien beschlossen.

Rösrath, den 04.01.2010

Marcus Mombauer
Bürgermeister

Anlage 1

Die Tabelle a) regelt das Tagespflegegeld bei einer Betreuung von unter 2 jährigen Kindern die Tabelle b) regelt das Tagespflegegeld bei einer Betreuung eines über 2 jährigen Kindes.

Tabelle a)

| Zeitstaffel wöchentlich | Tagespflegegeld monatlich |
|---|----------------------------------|
| von 15 bis zu einschließlich 25 Stunden | 300,00 € |
| bis zu einschließlich 35 Stunden | 420,00 € |
| bis zu einschließlich 45 Stunden | 540,00 € |

Tabelle b)

| Zeitstaffel wöchentlich | Tagespflegegeld monatlich |
|---|----------------------------------|
| von 15 bis zu einschließlich 25 Stunden | 250,00 € |
| bis zu einschließlich 35 Stunden | 350,00 € |
| bis zu einschließlich 45 Stunden | 450,00 € |

Bei nicht Vorliegen der Gesamtqualifizierung werden in den Tabellen a) und b) in der jeweiligen Stufe 15% weniger gezahlt.

Anlage 2

Die Tabelle a) regelt die Heranziehung bei der Unterbringung von unter 2 jährigen Kindern bei Tagespflegepersonen, die Tabelle b) regelt die Heranziehung bei der Unterbringung von über 3 jährigen Kindern bei Tagespflegepersonen.

Tabelle a)

| Jahres- einkommen | monatlicher Elternbeitrag in € für die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit | | |
|------------------------------|---|-------------------------------|-----------------|
| | von 15 bis zu einschließlich 25 Stunden | bis einschließlich 35 Stunden | über 35 Stunden |
| bis 15.000 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| bis 30.000 € | 50,00 € | 70,00 € | 90,00 € |
| bis 40.000 € | 100,00 € | 140,00 € | 180,00 € |
| bis 50.000 € | 160,00 € | 200,00 € | 240,00 € |
| bis 60.000 € | 220,00 € | 260,00 € | 300,00 € |
| über 60.000 € | 280,00 € | 320,00 € | 360,00 € |

Tabelle b)

| Jahres- einkommen | monatlicher Elternbeitrag in € für die vereinbarte <u>durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit</u> | | |
|----------------------|---|-------------------------------|-----------------|
| | von 15 bis zu einschließlich 25 Stunden | bis einschließlich 35 Stunden | über 35 Stunden |
| bis 15.000 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| bis 30.000 € | 30,00 € | 50,00 € | 70,00 € |
| bis 40.000 € | 50,00 € | 70,00 € | 90,00 € |
| bis 50.000 € | 80,00 € | 100,00 € | 120,00 € |
| bis 60.000 € | 120,00 € | 150,00 € | 180,00 € |
| über 60.000 € | 150,00 € | 190,00 € | 230,00 € |